



Einwohnergemeinde Biglen

Gemeindeversammlung

Freitag, 29. November 2024, 20:00 – 21:15 Uhr im Singsaal, Primarschulhaus, Feltschenweg 6

Präsenz

Vorsitz	Urs Schweizer
Sekretariat / Protokoll	Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin (ohne Stimmrecht)
Anwesend sind	53 Stimmberechtigte
Presse	- Markus Wehner, Wochenzeitung (mit Stimmrecht) - Claudia Weiss, bern-ost (ohne Stimmrecht)
Gäste	- Nadja Arnold, Gemeindeschreiberin-Stv. (ohne Stimmrecht) - Martin Bieri, Leiter Planung + Projekte (ohne Stimmrecht) - Susanne Fuhrer, Schulsekretärin (mit Stimmrecht) - Nicole Marte, Finanzverwalterin (ohne Stimmrecht) - Thomas Müller, BfG-Mittelland (ohne Stimmrecht)

Begrüssung

Gemeindepräsident Urs Schweizer begrüsst im Namen des Gemeinderates die anwesenden Gemeindebürger*innen zur Gemeindeversammlung.

Der Pressevertreter und die Gäste werden ebenfalls begrüsst.

Gemeindeversammlung – Publikationen

Die Versammlung der Einwohnergemeinde ist gestützt auf die Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 24. Oktober 2024
- Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 31. Oktober 2024
- Biglebach, Ausgabe 11/2024
- www.biglen.ch

Reglemente – Publikationen

Die Auflage der Reglemente ist gestützt auf die Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 form- und fristgerecht wie folgt publiziert worden:

- Anzeiger Konolfingen Nr. 43 vom 24. Oktober 2024
- Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 31. Oktober 2024
- Biglebach, Ausgabe 11/2024
- www.biglen.ch

Reglemente – Auflage

Folgende Reglemente lagen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 öffentlich auf:

- Reglement über die Mehrwertabgabe – Teilrevision 2024
- Benützungsreglement Gemeindeligenschaften – Gesamtrevision 2023

Ort der Auflage:

Gemeindeverwaltung, Hohle 19, 3507 Biglen

Dauer der Auflage:

24. Oktober 2024 – 29. November 2024

Eröffnung der Versammlung

Gemeindepräsident Urs Schweizer erklärt die Versammlung als eröffnet.

Stimmrecht

Der Präsident weist darauf hin, dass das Stimmrecht jeder Person zusteht, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird nicht bestritten – die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Stimmenzählende

Als Stimmenzählende werden vorgeschlagen und gewählt:

- Anna Elisabeth Aeschlimann, Hasli 12
- Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18
- Stephan Tanner, Hutmatte 1

Traktanden

1. Budget 2025
2. Reglement über die Mehrwertabgabe – Teilrevision 2024
3. Benützungsreglement Gemeindeligenschaften – Gesamtrevision 2023
4. Verschiedenes

Form der Abstimmung

Die Versammlung stimmt offen ab. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Artikel 17).

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Verwaltungsrechtspflegegesetz – Artikel 63 ff).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Gemeindegesetz – Artikel 49a, Rügepflicht).

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf das Geschäft ein (Reglement über Abstimmungen und Wahlen – Artikel 10).

Verhandlungen

1 / Akten Nr. 9.9.9.11

Finanzen und Steuern - Nicht aufgeteilte Posten - Abschluss - Budget - Budget 2025

Referent: André Wyler

Das Wichtigste in Kürze

André Wyler, Arnistrasse 19, zeigt den Anwesenden anhand einer Grafik, wie das Budget 2025 im Vergleich zu den vorangehenden Perioden einzuordnen ist. Das Ergebnis im Gesamthaushalt ist wieder erfreulicher als im Jahr 2024. Die Budgetverantwortlichen haben alle ihre mutmasslichen Budgetposten 2025 eingegeben. Er dankt Nicole Marte, Finanzverwalterin, und allen Budgetverantwortlichen für die Arbeit.

Die Ergebnisse des Budgets für das Jahr 2025 sehen wie folgt aus:

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023
Allgemeiner Haushalt	CHF	-284'200.00	CHF	-117'100.00	CHF 0.00
Wasserversorgung	CHF	-2'800.00	CHF	10'000.00	CHF -64'509.33
Abwasserentsorgung	CHF	-35'800.00	CHF	-139'000.00	CHF -94'876.15
Abfall	CHF	-33'900.00	CHF	-13'100.00	CHF -12'466.69
Elektrizität	CHF	122'800.00	CHF	-529'000.00	CHF 83'612.65
Gesamthaushalt	CHF	-233'900.00	CHF	-788'200.00	CHF -88'239.52

Das Budget basiert auf der unveränderten Steueranlage von 1.9 und dem Liegenschaftssteuersatz von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes.

Bei der Elektrizitätsversorgung werden die Netznutzungspreise auf 2025 leicht erhöht. Für das Jahr 2025 konnte die Gemeinde Biglen den Strom wieder zu tieferen Preisen einkaufen, jedoch immer noch höher als in den Jahren vor 2024. Wie sich die Preise am Strommarkt entwickeln werden, ist momentan schwierig abzuschätzen.

Die Lastenausgleichsbeiträge (ohne Gehaltskosten Lehrpersonen) nehmen nach den Prognosen des Kantons um 70 Franken je Einwohner*in zu und betragen neu 1'165 Franken je Einwohner*in.

Für 2025 sind Nettoinvestitionen von 2.4 Mio. Franken geplant. Im Vorjahr waren es knapp 9.2 Mio. Franken. Den Hauptanteil machten mit 7.4 Mio. Franken die Kosten für den Neubau der Turnhalle aus. Auch 2025 betrifft der grösste Teil der Investitionen noch die Kosten der Turnhalle (1.7 Mio. Franken).

Allgemeines / Ausgangslage

Die Rechnung 2023 schloss im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 88'239.52 ab. Der Abschluss fiel damit rund 180'000 Franken besser aus als budgetiert war. Die gesamten Steuererträge 2023 waren rund 760'000 Franken höher als angenommen. Insbesondere bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen, aber auch bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen übertrafen die Einnahmen die prognostizierten Werte. Zudem flossen auch höhere Grundstückgewinnsteuern als budgetiert waren.

Erfolgsrechnung

André Wyler, Arnistrasse 19, geht auf die wichtigsten Punkte aus dem Budget 2025 ein. Die Funktionen und Sachgruppen werden mit dem Budget 2024 und der Jahresrechnung 2023 verglichen. Die restlichen Informationen konnten der Botschaft und dem vollständigen Budget mit Vorbericht entnommen werden.

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Fr. 942'500

0220 Allgemeine Dienste

Die Personalkosten sind leicht angestiegen. Einerseits wird eine Teuerung einberechnet und andererseits kam es zu Stellenwechseln, welche Einfluss auf die Lohnkosten haben (Alter, Berufserfahrung, Ausbildung).

0290 Verwaltungsliegenschaften

Bei der Gemeindeverwaltung ist vorgesehen, die alte Beleuchtung mit einer LED-Beleuchtung zu ersetzen.

Bildung

Nettoaufwand Fr. 1'947'000

2110 – 2130 Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe

Der Gehaltskostenanteil der Gemeinde für die Lehrpersonen aller Stufen nimmt für den Regelschulunterricht und die sonderpädagogischen Massnahmen zu. Die Systemanpassungen beim Zyklus III ergeben mehr Lektionen und auch für die sonderpädagogischen Massnahmen werden mehr Lektionen beansprucht.

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Fr. 1'723'400

5320 Ergänzungsleistungen AHV/IV

Der vom Kanton prognostizierte Beitrag an den Lastenausgleich für die Ergänzungsleistungen pro Einwohner*in steigt.

5799 Lastenausgleich Sozialhilfe

Der Pro-Kopf-Beitrag steigt gemäss den kantonalen Prognosen.

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Fr. 140'500

7716 Regionale Friedhoforganisation

Beim Unterhalt ist die Erneuerung der Friedhofwege geplant.

Volkswirtschaft

Nettoertrag Fr. 139'600

8711 Elektrizitätsnetz

Die Tarife für die Netznutzung werden leicht erhöht, so dass mehr Entgelte eingenommen werden.

8712 Elektrizitätswerk

Die Strompreise bewegen sich wieder auf einem tieferen Niveau, so dass die Gemeinde gegenüber dem Vorjahr zu wesentlich günstigeren Konditionen Strom einkaufen konnte.

Steuern und Finanzen**Nettoertrag Fr. 5'403'700****9100 Allgemeine Gemeindesteuern**

Es wird mit Steuereinnahmen von netto 4.63 Mio. Franken gerechnet, dies sind 236'000 Franken mehr als 2024 budgetiert.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Der Kostenanteil der Gemeinde an den Lastenausgleich neue Aufgabenteilung hält sich im Rahmen der Vorjahre.

9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge

Aus der Neubewertungsreserve, welche beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 entstanden ist, können bis 2025 jährlich 113'000 Franken entnommen werden.

Spezialfinanzierungen

In den Bereichen Wasser und Abwasser erfolgen die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt zum gesetzlichen Minimum von 60 %. Die Anschlussgebühren werden vollumfänglich eingelegt und an die jährlich vorgeschriebene Einlage angerechnet.

Die Wasser- und Abwassergebühren wurden 2020 gesenkt, um die Reserven abzubauen. Nun ist die Talsohle erreicht, und die Gebühren müssen wieder angepasst werden, damit die Bereiche kostendeckend abschliessen und kein Bilanzfehlbetrag entsteht.

Auch bei der Abfallentsorgung wird mit einem Aufwandüberschuss gerechnet. Dieser kann von der bestehenden Reserve finanziert werden, doch müssen die Gebühren im Auge behalten werden und nach Vorliegen des Abfallkonzeptes überprüft werden.

Bei der Elektrizitätsversorgung wurde für 2024 mit einem Aufwandüberschuss von 529'000 Franken gerechnet. Die Stromtarife wurden auf 1. Januar 2024 moderat erhöht, doch wurden bei Weitem nicht die gesamten Kosten für den Energieeinkauf auf die Kunden abgewälzt. Nun haben sich die Strompreise auf einem etwas tieferen Niveau eingependelt. Da der Energiepreis im Jahr 2024 bewusst zu tief angesetzt worden ist, erfolgt nun auch keine Tarifsenkung, wie sie bei anderen Elektrizitätswerken zu erwarten ist. Die Tarife werden noch einmal leicht angehoben.

Die Spezialfinanzierungen sind gebührenfinanziert und sollten ausgeglichen und selbsttragend sein.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

Bereich	Ergebnis	Kosten- deckungsgrad	Voraussichtlicher Bestand Bilanzüberschuss (Rechnungsausgleich) am 31.12.2025
Wasserversorgung	CHF -2'800.—	99 %	CHF 584'000.—
Abwasserentsorgung	CHF -35'800.—	92 %	CHF 109'000.—
Abfallentsorgung	CHF -33'900.—	83 %	CHF 82'000.—
Elektrizitätsversorgung	CHF 122'800.—	107 %	CHF 716'000.—

Investitionen

Gesamthaft sind im Jahr 2025 Investitionen von knapp 2.4 Mio. vorgesehen. Die grössten geplanten Investitionen werden aufgezeigt. Die grösste Investition bleibt auch im Jahr 2025 das Projekt «Turnhallen / Mehrzweckraum».

Finanzierungsausweis

Dieser zeigt auf, wie stark wir uns selber finanzieren können. Im Jahr 2023 war die Selbstfinanzierung noch gut, in den Jahren 2024 und 2025 sieht sie schlechter aus. Wenn die Nettoinvestitionen dazugerechnet werden, ist das Finanzierungsergebnis klar negativ. Das heisst, es muss weiter Fremdkapital beschafft werden, welches kostet und finanziert werden muss.

Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die zu erwartende Veränderung des Eigenkapitals. Das Eigenkapital geht infolge der geplanten Aufwandüberschüsse in den Jahren 2024 und 2025 von Fr. 13'396'270.00 (Stand 1. Januar 2024) auf Fr. 12'219'012.00 (voraussichtlicher Stand per 31. Dezember 2025) zurück.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Urs Schneider, Enetbachstutz 6, hat noch die Aussagen von der Gemeindeversammlung vom Juni dieses Jahres im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2023 in den Ohren. Damals wurde bereits erläutert, dass die Zahlen Angst machen. Das Budget 2025 ist nun wiederum negativ. Er ist nach wie vor der Meinung, dass zu viel Geld ausgegeben wird und stellt daher die Frage, was unternommen wird, dass wieder Gewinne erzielt werden können und kein Fremdkapital mehr aufgenommen werden muss. Im Weiteren stellt er die Frage, auf was die höheren Lohnkosten zurückzuführen sind. Alleine die Teuerung dürfte dies nicht sein.

André Wyler, Arnistrasse 19, erläutert, dass der Gemeinderat sich der finanziell angespannten Situation bewusst ist. Es wurden Massnahmen ergriffen und es wird hingeschaut. Im Zusammenhang mit dem Finanzplan 2025 – 2033 wurden an der Klausur vom 25. Oktober 2024 Massnahmen definiert. Die Budgetverantwortlichen werden sensibilisiert.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, ergänzt, dass die höheren Lohnkosten einerseits auf eine Erhöhung der Stellenprozente der Hauswartenden im Zusammenhang mit dem Neubau der Turnhalle und andererseits auf Wechsel im Verwaltungsteam zurückzuführen sind. Die Nachfolge von Nicole Marte, Finanzverwalterin, ist ausserdem aufzugleisen. Der Fachkräftemangel macht die Situation nicht einfacher und fordert entsprechend Massnahmen. Es wird daher nicht einfach mehr Lohn für bestehendes Personal ausgegeben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2024:

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.9 Einheiten.
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes.
- c) Genehmigung Budget 2025 bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag		Ergebnis
Allgemeiner Haushalt	Fr.	7'862'300	Fr.	7'578'100	Fr. -284'200
Wasserversorgung	Fr.	266'200	Fr.	263'400	Fr. -2'800
Abwasserentsorgung	Fr.	457'000	Fr.	421'200	Fr. -35'800
Abfallentsorgung	Fr.	196'800	Fr.	162'900	Fr. -33'900
Elektrizität	Fr.	1'794'700	Fr.	1'917'500	Fr. 122'800
Gesamthaushalt	Fr.	10'577'000	Fr.	10'343'100	Fr. -233'900

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst (ohne Gegenstimme) wie folgt:

- a) Die Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.9 Einheiten wird genehmigt.
- b) Die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes wird genehmigt.
- c) Das Budget 2025 wird genehmigt. Es besteht aus:

	Aufwand		Ertrag		Ergebnis	
Allgemeiner Haushalt	Fr.	7'862'300	Fr.	7'578'100	Fr.	-284'200
Wasserversorgung	Fr.	266'200	Fr.	263'400	Fr.	-2'800
Abwasserentsorgung	Fr.	457'000	Fr.	421'200	Fr.	-35'800
Abfallentsorgung	Fr.	196'800	Fr.	162'900	Fr.	-33'900
Elektrizität	Fr.	1'794'700	Fr.	1'917'500	Fr.	122'800
Gesamthaushalt	Fr.	10'577'000	Fr.	10'343'100	Fr.	-233'900

Finanzplan 2025 – 2033

Basierend auf die Jahresrechnung 2023, das Budget 2024 und das Budget 2025 und den Vorgaben der Kantonale Planungsgruppe wurde der Finanzplan 2025 – 2033 erstellt. Alle Investitionen, welche bekannt waren, sind abgebildet. Neue Erkenntnisse werden rollend berücksichtigt. Der Finanzplan ist auf Basis des bestehenden Steuersatzes berechnet worden.

Die Ergebnisse der Finanzplanung zeigen auf, ob die Entwicklung des Finanzhaushalts für die Gemeinde tragbar ist. Das finanzielle Hauptziel der Gemeinde ist es, mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan dient dazu als wichtiges Planungsinstrument. Der Finanzplan ist rechtlich nicht verbindlich.

Der Bilanzüberschuss wird mit den aktuellen Zahlen im Jahr 2030 zu einem Bilanzfehlbetrag umschlagen. Bei den Berechnungen wurde eher zurückhaltend resp. auf die sichere Seite geplant. Ab dem Jahr 2026 wird die Situation gemäss *André Wyler, Arnistrasse 19*, kritisch, weil die Folgekosten für die Turnhalle zu Buche schlagen (u.a. Abschreibungen, Zinsen). Der klare Trend gibt aber einen Hinweis darauf, dass der Gedanken des Sparens und der kostengünstigeren Varianten Einzug halten muss.

Die Ergebnisse zeigen in Zukunft alle einen Aufwandüberschuss auf. Dies führt zu einem zunehmenden Kapitalbedarf. Dieser steigt dadurch stetig. Die Ausgaben müssen kritisch hinterfragt werden und es müssen kostengünstigere Alternativen gesucht werden. 71% der Steuereinnahmen nimmt der Lastenausgleich in Anspruch, dieser Anteil wird in Zukunft vermutlich nicht abnehmen. Dort ist kein Handlungsspielraum vorhanden. Eine Steuererhöhung muss sicher diskutiert werden.

Der Finanzplan 2025 – 2033 wurden an der Klausursitzung besprochen, Massnahmen wurden diskutiert und einige nun auch auf das folgende Jahr eingeführt (Budgetprozess, IKS). Massnahmen sind auf Grund der Aufwandüberschüsse dringend, der Fremdkapitalbedarf steigt. Der Gemeinderat ist sich der Situation bewusst und hat Massnahmen ergriffen, um die Situation zu stabilisieren. Als Basis für den Finanzplan 2025 – 2033 diene heute Bekanntes. Eine Besserstellung kann eintreffen, wurde aber nicht eingerechnet, weil diese nur hypothetisch wäre. Das Ziel von *André Wyler, Arnistrasse 19*, ist es, dass es nicht zu einer weiteren Belastung, sondern zu einer Entlastung für zukünftige Generationen kommt.

Fragen, Diskussion

Monika Jucker, Oberfeldstrasse 7, fragt, wieso die finanzielle Situation sich so verschlechtert, wenn die Steuern voraussichtlich konstant bleiben.

André Wyler, Arnistrasse 19, erklärt, dass die Frage nicht so einfach zu beantworten ist. Rund 70% sind Kosten vom Kanton im Zusammenhang mit dem Finanz- und Lastenausgleich. Diese können nur schwer beeinflusst werden. Daher müsste vor allem beim Kanton interveniert resp. nachgehakt werden. Ein

Bevölkerungswachstum wäre gut, würde aber im Zusammenhang mit dem Finanz- und Lastenausgleich auch wieder zu Mehrkosten führen. Daher ist die Situation komplex.

Monika Jucker, Oberfeldstrasse 7, fragt, ob dann der Lastenausgleich an der finanziellen Situation schuld sei.

André Wyler, Arnistrasse 19, bejaht dies, zu grossen Teilen sei es darauf zurückzuführen.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, erläutert, dass Sparmassnahmen des Bunds und Kantons immer auch die Gemeinden treffen. So zum Beispiel die Revision des Sozialhilfegesetzes. Dies wird zu Mehrkosten bei den Gemeinden führen, wenn es wie aktuell vorgesehen, umgesetzt werden sollte. Jeder Gemeinderat schaut im eigenen Departement was Zwangsbedarf, Wunschbedarf und Entwicklungsbedarf ist. Auch Wunschbedarf wird aber in der Regel einmal zu Zwangsbedarf. Auch wenn man spart, muss man investieren, sonst kommt einmal die Bugwelle, welche viele Unterhaltsarbeiten und Investitionen fordert. Es ist ein Balanceakt auf dem Seil. Der Finanzplan 2025 – 2033 ist auf der Website aufgeschaltet inkl. den definierten Massnahmen. Ziel ist es, die Budgetverantwortlichen zu sensibilisieren. Die Ausgabeseite ist heute bereits eng und die Ertragsseite ist nur schwierig zu steigern. Hinzu kommen zum Beispiel im Bereich der Gebühren auch Vorgaben seitens Kanton. Zudem sollten Gebühren für die Bevölkerung auch noch erträglich sein. Dies ist eine Gratwanderung.

2 / Akten Nr. 0.1.1.301.82

Allgemeine Verwaltung - Legislative und Exekutive - Legislative - Gemeindereglemente - Reglement über die Mehrwertabgabe - Teilrevision 2024

Referent: Urs Schweizer

Ausgangslage

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden musste, ansonsten wurde die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig.

Der Kanton Bern ist diesem Gesetzgebungsauftrag fristgerecht nachgekommen und hat im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung die hierzu erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen (Art. 142 – 142f BauG).

Sachverhalt

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Junisession 2016 mit der umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung insbesondere die Bestimmungen im Baugesetz (BauG) zur Mehrwertabgabe (Ausgleich von Planungsvorteilen) neu geregelt.

Die Mehrwertabgabe musste ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich verfügt werden. Die Gemeinden mussten dafür ein entsprechendes Reglement erlassen (Art. 142 ff BauG).

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern flankierende Massnahmen vorbereitet.

Damit die Gemeinden frühzeitig mit den Arbeiten für das Mehrwertabgabereglement beginnen konnten, hat das AGR zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) Musterunterlagen erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat Biglen hat am 7. März 2017 das Reglement über die Mehrwertabgabe verabschiedet (Grundlage = Musterreglement).

Die Stimmberechtigten haben das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2017 genehmigt. Es ist per 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 % der Gemeinde und zu 10 % dem Kanton Bern zu (Art. 142f BauG).

Der Grosse Rat hat am 12. September 2019 mit einer Änderung des Baugesetzes (BauG) die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabgabe) teilweise angepasst. Am 22. Januar 2020 hat der Regierungsrat mit der Änderung der Bauverordnung (BauV) die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Mehrwertabgabe erlassen. Die geänderten Bestimmungen im BauG und in der BauV sind am 1. März 2020 in Kraft getreten. Gestützt darauf sind die Musterunterlagen zur Mehrwertabgabe angepasst worden. Die Änderung hatte keine Anpassung des Reglementes über die Mehrwertabgabe der Einwohnergemeinde Biglen zur Folge.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision 2021+, müssen die Grundeigentümer*innen spätestens mit der öffentlichen Auflage über die anfallenden Mehrwertabgaben in Verbindung mit geplanten Ein-, Um- und Aufzonungen informiert werden.

Die Mehrwertabgabe dient zum Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungen nach dem Raumplanungsgesetz entstehen. Grundeigentümer*innen können mit Ein-, Um- und Aufzonungen einzig mit der Inkraftsetzung einer Planung einen erheblichen Mehrwert – finanziell aber auch in Bezug auf die Neu-, Um- und Ausbaumöglichkeiten ihrer Parzelle – generieren. Deshalb sieht der Bund im Raumplanungsgesetz verpflichtend vor, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% ausgeglichen werden müssen.

Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstückes oder dessen Veräusserung fällig.

Die Gemeindeversammlung hat am 1. Dezember 2023 eine Teilrevision des Reglementes über die Mehrwertabgabe beschlossen. Neben diversen redaktionellen Änderungen, vorwiegend gestützt auf das neue Musterreglement des Kantons Bern, beinhaltete die Teilrevision insbesondere Änderungen betreffend der Freigrenze und dem Freibetrag.

Teilrevision 2024

Die Einwohnergemeinde Biglen startete nach der ersten Vorprüfung der Ortsplanungsrevision 2021+ im Frühjahr 2024 mit der Aufgleisung der Mehrwertabgabeberechnung.

Dabei stellte sich heraus, dass die Berechnung der Mehrwertabgabe hochkomplex ist. Im Kanton Bern fehlen zudem Hilfestellungen.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2021+ muss nach der heutigen reglementarischen Grundlage und nach dem Musterreglement des Kantons Bern für alle Grundstücke eine Mehrwertabgabe berechnet und erhoben werden, welche durch die Mehrwertabgabe einen Mehrwert erfahren. Dies betrifft neben den Grundstücken, welche neu eingezont oder umgezont werden auch diese, welche aufgezont werden. Dazu zählen beispielsweise aber auch die Herabsetzung der Grenzabstände, die Erhöhung der Gesamthöhen und die Abschaffung der Gebäudebreite, welche allgemein gelten.

Dies führt dazu, dass nahezu für jedes Grundstück in Biglen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Mehrwertabgabe berechnet werden müsste. Das würde zu zahlreichen Berechnungen, Verfügungen und dadurch auch zu hohen Kosten führen. Mit einer entsprechenden Regelung im Reglement kann dies vermieden werden. Eine Regelung mittels Gemeinderatsbeschluss ohne reglementarische Grundlage hätte

erhebliche Risiken in Bezug auf Beschwerden. Eine Erhöhung des Verpflichtungskredites der Ortsplanungsrevision 2021+ ist jedoch leider auch so unumgänglich.

Begleitet durch einen auf Mehrwertabgabe spezialisierten Fürsprecher und einen Schätzer, welcher dann auch entsprechende Mehrwertabgabeberechnungen erstellt, wurde ein Entwurf ausgearbeitet. Dieser beinhaltet zugunsten der Grundeigentümerschaft in einem neuen Artikel 1 Absatz 4, dass Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, welche das gesamte Gemeindegebiet betreffen, nicht mehrwertabgabepflichtig sind.

Zudem wurde die Freigrenze von Fr. 30'000.00 wieder auf Fr. 20'000.00 gesenkt, da die bisherige Höhe rechtswidrig sein könnte.

Betreffend der Fälligkeit wird vorgeschlagen, diese so anzupassen, dass die Mehrwertabgabe bei Einzonungen nur bei Überbauung oder Veräusserung und bei Um- und Aufzonungen nur bei Überbauung fällig wird.

Bei der Einzonung von überbautem Land soll der Mehrwert fest 35% betragen. Dies, weil bei bereits überbautem Land nicht mit ansteigenden Abgabesätzen der Baulandhortung entgegengewirkt werden soll.

Zudem wird vorgeschlagen, die Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Februar 2024 festzulegen. Dies scheint in vorliegendem Fall geboten, weil Entlastungen im Zusammenhang mit der Aufzonung vorgesehen sind.

Im Weiteren beinhaltet die Teilrevision 2024 kleine redaktionelle Änderungen.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Teilrevision 2024 an der Sitzung vom 12. September 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Hinweis

Bestandteil der Teilrevision sind lediglich die gekennzeichneten Änderungen. Alle übrigen Bestimmungen sind nicht Bestandteil der Vorlage an der Gemeindeversammlung.

Reglementsauflage

Die Teilrevision 2024 des Reglementes über die Mehrwertabgabe lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024, d.h. ab dem 24. Oktober 2024, auf der Gemeindeverwaltung Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, öffentlich auf.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18, fragt, wie die Bemerkung (Erhöhung könnte rechtswidrig sein) in Klammern in der Präsentation in Bezug auf die Reduktion der Freigrenze auf Fr. 20'000.00 zu verstehen sei.

Marlene Schwarz-Rüeggsegger, Gemeindeschreiberin, erläutert den Unterschied zwischen der Freigrenze (gesetzlich vorgeschrieben) und dem Freibetrag (freiwillig durch die Gemeinden festzulegen). Im Rahmen der rechtlichen Überprüfung des Reglementes wurde festgestellt, dass die letztjährige Anhebung der Freigrenze auf Fr. 30'000.00 rechtswidrig sein könnte, weil die übergeordnete Gesetzgebung eine Freigrenze von Fr. 20'000.00 festlegt. Es handelt sich bei der Klammerbemerkung um eine juristische Empfehlung.

Thomas Müller, BfG-Mittelland, erläutert, dass das Baugesetz des Kantons Bern die Freigrenze mit Fr. 20'000.00 regelt. Daher ist grundsätzlich gegeben, dass die Freigrenze auf Fr. 20'000.00 festzusetzen ist. Es gibt aber Gemeinden, welche teilweise von früher noch höhere Beträge in ihren Reglementen festgehalten haben. Es ist ihm kein Urteil bekannt, welches sich konkret mit der Freigrenze befasst hat.

Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18, stört sich an der Formulierung „könnte rechtswidrig sein“. Es muss seines Erachtens klar geregelt sein, ob die Freigrenze Fr. 20'000.00 sein muss oder nicht. Dass seitens Kanton keine klaren Regelungen zu der Thematik der Mehrwertabgabe vorliegen, ist nicht zufriedenstellend.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, erklärt, dass die Vorgaben seitens Baugesetz klar sind. Wie allerdings nächstinstanzlich entschieden würde, dazu kann sie keine Aussage machen. Die Verfügungen der Gemeinde können jeweils durch die Grundeigentümerschaft, aber auch durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Berns mittels Beschwerde angefochten werden. Mittels Rechtsweges würde dann entschieden, wie die übergeordneten Rechtssätze auszulegen sind.

Jürg Schläfli, Rohrstrasse 5, schliesst sich dem Votum des Vorredners an, gibt aber zu bedenken, dass ein allfälliger Rechtsweg für die Gemeinde teuer werden könnte.

Stephan Tanner, Hutmatte 1, fragt, wieso die Freigrenze letztes Jahr dann auf Fr. 30'000.00 erhöht wurde und was schlimmstenfalls passieren kann.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, informiert, dass die mehrwertabgabepflichtigen Grundeigentümer*innen im Zusammenhang mit der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision über die voraussichtliche Mehrwertabgabe informiert werden müssen. Nach Inkraftsetzung der Ortsplanungsrevision sind die Mehrwertabgaben zu verfügen. In diesem Zusammenhang können die Grundeigentümerschaften sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern gegen die Verfügungen Beschwerde erheben. Anschliessend müssen die Rechtsinstanzen entscheiden, was rechtlich zulässig ist und was nicht.

Thomas Müller, BfG-Mittelland, ergänzt, dass dies für die Grundeigentümerschaften Folgen haben kann und die Betroffenen in der Regel verärgert.

Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18, wirft die Frage auf, wieso darüber abgestimmt werden muss, wenn keine Wahl bestehe, dass die Anpassung sein müsse.

Thomas Müller, BfG-Mittelland, geht auf die Frage ein. Die Grundlagen seitens Kanton sind unbefriedigend, aber die Regelungen mittels Reglement liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, ergänzt, dass das Reglement über die Mehrwertabgabe nicht durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft wird. Es bestehen aber wichtige Abhängigkeiten zur Ortsplanungsrevision.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision 2024 des Reglementes über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

Es wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass das Reglement rückwirkend per 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt werden soll.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst (mit grossem Mehr bei 4 Gegenstimmen) wie folgt:

- a) Die Teilrevision 2024 des Reglementes über die Mehrwertabgabe wird genehmigt.

Allgemeine Verwaltung - Legislative und Exekutive - Legislative - Gemeindereglemente - Verordnungen, Richtlinien - Benützungsreglement Gemeindelienschaften Gesamtrevision 2023

Referent: Stefan Gerber

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 18. März 1999 ein Verzeichnis der Gemeindelienschaften sowie ein Benützungs- und Gebührenreglement genehmigt. Seither wurden keine Änderungen an den Dokumenten vorgenommen.

Sachverhalt

Die erlassenen Vorschriften entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten (Wegfall von Räumlichkeiten, andere Nutzungen etc.). Dies führt in der Praxis regelmässig zu Auslegungsproblemen. Mit dem Neubau der Turnhalle kommt es zu weiteren Änderungen. Der Handlungsbedarf für eine Gesamtrevision ist daher gross.

Als Ziel hat sich der Gemeinderat gesetzt, dass das Reglement im Grundsatz möglichst einfach und unkompliziert aufgebaut sein soll. Ausnahmefälle können mittels Gesuch durch die zuständige Stelle behandelt und entschieden werden.

Der Gemeinderat hat nach Prüfung verschiedener Reglemente und Verordnungen anderer Gemeinden entschieden, dass folgende rechtliche Grundlagen erstellt werden sollen:

- Benützungsreglement Gemeindelienschaften (Genehmigung durch Gemeindeversammlung)
- Benützungsverordnung Gemeindelienschaften (Genehmigung durch Gemeinderat)
- Merkblätter Benützung Gemeindelienschaften

Jede Verordnung bedarf einer reglementarischen Grundlage. Dies bedeutet, dass zumindest ein Reglement erstellt werden muss. Dieses ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Die Genehmigung der Verordnung fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Verhaltensregelungen werden anschliessend in Merkblättern festgehalten.

In einem weiteren Schritt wurde geprüft, was und wo dies geregelt werden soll. Dabei wurde auf die alte rechtliche Grundlage sowie auf die rechtlichen Grundlagen anderer Gemeinden abgestützt.

Nach der Erarbeitung der Entwürfe des Benützungsreglements und der Benützungsverordnung für Gemeindelienschaften und einer ersten Prüfung durch die gemeindeintern betroffenen Stellen, wurden die Vereine von Biglen im Frühling 2024 zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Im Anschluss an die Informationsveranstaltung hatten die Vereine rund zwei Monate Zeit, im Rahmen einer Mitwirkung Stellung zu nehmen und Eingaben zu machen. 14 Vereine haben an der Umfrage teilgenommen. Fast alle Vereine, welche die Liegenschaften regelmässig nutzen, haben mitgewirkt.

Ausschlaggebend für das fakultativ durchgeführte Mitwirkungsverfahren war unter anderem, dass in der Benützungsverordnung vorgesehen ist, dass zukünftig die Nutzung der Gemeindelienschaften grundsätzlich kostenpflichtig sein soll. Bisher wurden für zahlreiche Vereinsnutzungen (insbesondere für Trainings- und Übungszwecke) die Gemeindelienschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.

Gestützt auf die Mitwirkung hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Juni 2024 noch einige Änderungen beschlossen. Anschliessend wurde das Benützungsreglement und die Benützungsverordnung gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern zur freiwilligen Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Nydegasse 11/ 13, 3011 Bern, eingereicht.

Die Rückmeldungen aus der freiwilligen Vorprüfung wurden in den Entwürfen des Benützungsreglements und der -verordnung berücksichtigt.

An einer erneuten Informationsveranstaltung anfangs September 2024 wurden die Vereine von Biglen über das Ergebnis der Mitwirkung und die daraus erfolgten Anpassungen informiert.

Die neuen Erlasse sind wie folgt gegliedert:

Benützungsreglement Gemeindelienschaften

- I. Geltungsbereich
- II. Grundsätze
- III. Gebühren
- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- V. Auflagezeugnis

Benützungsverordnung Gemeindelienschaften

- I. Geltungsbereich
- II. Nutzungszeiten
- III. Gesuch / Bewilligung
- IV. Gebühren
- V. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- VI. Bekanntmachung
- Anhang Gebühren

Die Inkraftsetzung des Reglementes soll per 1. Januar 2025 erfolgen.

Reglementsauflage

Das Benützungsreglement Gemeindelienschaften lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29. November 2024, d.h. ab dem 24. Oktober 2024, auf der Gemeindeverwaltung Biglen, Hohle 19, 3507 Biglen, öffentlich auf.

Hinweis

Die Benützungsverordnung Gemeindelienschaften wurde ergänzend zur Kenntnisnahme aufgelegt (informativ). Die Genehmigung der Benützungsverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und ist nicht Gegenstand der Reglementsgenehmigung.

Fragen, Diskussion / Weitere Anträge

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Benützungsreglement Gemeindelienschaften zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig wie folgt:

- a) Das Benützungsreglement Gemeindelienschaften (Gesamtrevision 2023) wird genehmigt.

4 / Akten Nr. 0.1.1.22

Gemeindeversammlung - Verschiedenes

Informationen aus den Departementen

Projekt „Turnhallen / Mehrzweckraum“

Den Anwesenden werden durch *Patrik Kestenholz, Oberfeldstrasse 9*, aktuelle Fotos gezeigt. Zurzeit verändert sich die Halle täglich, es könnten bereits noch neuere Fotos gezeigt werden. Es herrscht Hochbetrieb, verschiedenste Handwerker arbeiten aktuell zeitgleich in den Räumen. Heute wurden bei der Turnhalle die Markierungslinien auf dem Hallenboden erstellt. Die Halle riecht nach Holz – so richtig heimelig – und weckt die Neugier und Freude auf die Eröffnung. Es macht grosse Freude, was hier die Bevölkerung erwartet und wir sind gespannt auf die anstehende Eröffnung.

Projekt „Ortsplanungsrevision 2021+“

Urs Schweizer, Aueliweg 12, informiert die Anwesenden über den aktuellen Stand der Ortsplanungsrevision 2021+. Diese wurde mit der Lupe (symbolisch) durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern geprüft.

Im vergangenen Januar ging der Vorprüfungsbericht der 1. Vorprüfung nach mehrmonatigem Prüfungsprozess bei der Gemeindeverwaltung ein. Es wurden seitens Amtes für Gemeinden und Raumordnung und der Amts- und Fachstellen Empfehlungen, Genehmigungsvorbehalte und Hinweise zu Nachbesserungen gemacht.

Die Ortsplanungskommission und das Planungsbüro haben anschliessend die Akten überarbeitet. Der Gemeinderat hat die Unterlagen an der Sitzung vom 14. November 2024 nun zur 2. Vorprüfung verabschiedet. Nach der 2. Vorprüfung werden die Rückmeldungen gesichtet und noch einmal allfällige Anpassungen gemacht, bevor die Akten dann für die öffentliche Auflage freigegeben werden. Sollte der Prozess bis dahin ordnungsgemäss laufen, kann die Ortsplanungsrevision 2021+ der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Jahr 2026 zur Genehmigung unterbreitet werden. Am System und insbesondere am zeitlichen Faktor bestehen wenige Einflussmöglichkeiten.

Termine 2025

Gemeindepräsident *Urs Schweizer, Aueliweg 12*, weist noch auf folgende Daten hin:

- | | |
|------------------------------|---|
| – Montag, 2. Dezember 2024 | Informationsanlass Sanierung Ortsdurchfahrt Gewerbebetriebe |
| – Dienstag, 3. Dezember 2024 | Informationsanlass Sanierung Ortsdurchfahrt (öffentlich) |
| – Samstag, 17. Mai 2025 | Eröffnungsfeier Turnhalle |
| – Dienstag, 17. Juni 2025 | Gemeindeversammlung |
| – Donnerstag, 31. Juli 2025 | Bundesfeier |
| – Montag, 25. August 2025 | Gewerbeapéro Dialog |
| – Freitag, 7. November 2025 | Vereinsempfang (in Biglen) |
| – Freitag, 28. November 2025 | Gemeindeversammlung |

Weitere Anlässe werden jeweils im Veranstaltungskalender auf der Website www.biglen.ch (Startseite) aufgeschaltet.

Wortmeldungen

Beat Fehr, Rothackerstrasse 20c, fragt, ob die VERD Purpose Genossenschaft dem Gemeinderat bekannt sei und ob dies thematisiert wurde.

Marlene Schwarz-Rüegsegger, Gemeindeschreiberin, informiert, dass der Gemeinderat davon Kenntnis genommen hat, aktuell in der Gemeinde aber nichts dazu vorgesehen sei.

Protokoll – Genehmigung

Mit der Genehmigung des Protokolls werden beauftragt:

1. Stimmenzählende

- Anna Elisabeth Aeschlimann, Hasli 12
- Ulrich Stucki, Rohrstrasse 18
- Stephan Tanner, Hutmatte 1

2. Gemeinderäte

- Sascha Bleuler, Oeleweg 9
- Martin Schöni, Rohrstrasse 53
- André Wyler, Arnistrasse 19

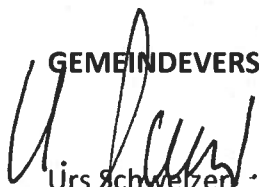
Das Protokoll liegt ab Freitag, 13. Dezember 2024, auf der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung / Unterzeichnung auf.

Dank

Urs Schweizer, Aueliweg 12, dankt allen Anwesenden für das zahlreiche Erscheinen und die angeregten Diskussionen, diese sind wichtig für unser Dorf. Zudem geht ein Dank an das ganze Verwaltungsteam, die Kommissionsmitglieder, welche die stillen Schaffer sind, Thomas Müller, BfG-Mittelland, für das zur Verfügung stellen bei den Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe und den Gemeinderatsmitglieder für die Zusammenarbeit.

Urs Schweizer, Aueliweg 12, wünscht allen Anwesenden eine schöne, besinnliche Adventszeit und einen guten Rutsch in das Jahr 2025. Im Anschluss sind alle herzlich zu einem kleinen Apéro eingeladen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG BIGLEN


Urs Schweizer
Gemeindepräsident


Marlene Schwarz-Rüegsegger
Gemeindeschreiberin

Protokoll – Genehmigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Protokolls bestätigen:

Die Stimmenzählenden:



Anna Elisabeth Aeschlimann



Ulrich Stucki



Stephan Tanner

Die Gemeinderäte:



Sascha Bleuler



Martin Schöni



André Wyler